

## **Vereinsatzung** (Fassung vom 6. Dezember 2022)

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen: „**Kulturforum am Hafen e.V.**“.
- (2) Sitz, Gerichtsstand und Erfüllungsort des Vereins ist Buxtehude.  
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Gemeinnützigkeit und Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  1. die Förderung und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen (Konzerte, Theater, Kleinkunst)
  2. die Förderung und Durchführung von Ausstellungen
  3. das Betreiben der Kultur- und Begegnungsstätte „Kulturforum“ in Buxtehude.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich jedem frei, der sich der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichtet. Mitglieder können sowohl juristische wie natürliche Personen sein.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft im Verein endet bei natürlichen Personen durch deren Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung, sowie durch Austritt oder Ausschluss des Mitglieds.
- (4) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

1. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
2. mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme bzw. Rechtfertigung gegeben werden. Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen den Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung bei dem Vorstand schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über einen Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Nach deren Entscheidung bzw. nach Ablauf der Widerspruchsfrist wird der Beschluss rechtskräftig.

(6) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands Ehrenmitglieder ernennen.

#### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge, die durch Beschluss in der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Beiträge werden für das komplette Vereinsjahr erhoben. Beginnt oder endet die Mitgliedschaft während eines Vereinsjahres, werden keine Ermäßigungen oder Erstattungen gewährt.
- (2) Die Beiträge werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.
- (3) Ehrenmitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen befreit.

#### **§ 5 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Beschlüsse in folgenden Angelegenheiten:

1. Änderungen der Satzung
2. Auflösung des Vereins
3. Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer
4. Entgegennahme des Jahresberichts
5. Entlastung des Vorstands
6. Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
7. Entscheidung über Widersprüche

- (2) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Bei Bedarf kann der Vorstand weitere Mitgliederversammlungen einberufen.
- (3) Die Einladung erfolgt schriftlich per Post oder E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe des Termins, des Orts und unter Beifügung des Kassenberichts und der Tagesordnung der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Tagesordnung schlägt der Vorstand vor. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung beantragen. Über Anträge zur Tagesordnung, die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (5) Für die Entscheidungen der Mitgliederversammlung notwendige Unterlagen werden mit der Einladung versandt. Mitglieder können bis zum 7.Tag vor dem Tag der Mitgliederversammlung im Büro des Vereins während der Geschäftszeit weitere Unterlagen einsehen.
- (6) Anstelle einer Mitgliederversammlung nach Abs. 1 kann nach Ermessen des Vorstands eine Online-Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Online-Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nach Abs. 1 nachrangig. Der Grund für die Einberufung einer Online-Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern in der Einladung mitzuteilen. Online-Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video- oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig die erforderlichen Informationen. Die sonstigen Bedingungen der Online-Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nicht in einer Online-Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die ordnungsgemäße Einladung durch Beschluss der Versammlung festgestellt wird. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins jedoch mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Präsidenten/in.
- (8) Wahlen sind auf Verlangen eines Mitgliedes in der Mitgliederversammlung geheim durchzuführen.
- (9) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Diese kann durch schriftliche Erklärung einem anderen Mitglied übertragen werden. Ein Mitglied kann neben seiner Stimme nicht mehr als zwei ihm übertragene Stimmen abgeben.
- (10) Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen, das von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Die Erklärung über die Übertragung eines Stimmrechts ist dem Protokoll im Original beizufügen.

- (11) Das Protokoll ist den Mitgliedern abschriftlich durch einfachen Brief oder E-Mail zur Kenntnis zu geben.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem/der Präsidenten/in, dem/der Vizepräsidenten/in, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in und dem/der Programmdirektor/in. Kann bei der Wahl des Vorstands eine der Vorstandsfunktionen nicht besetzt werden, ist der Vorstand gleichwohl als ordnungsgemäß besetzt anzusehen. Bei Bedarf können weitere Mitglieder als Vorstand gewählt werden. Mitglieder des Vorstands können nur natürliche Personen sein, die Vereinsmitglieder sind.
- (3) Die Geschäftsführung obliegt dem/der Präsidenten/in, dem/der Vizepräsidenten/in und dem/der Schatzmeister/in.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder vertreten.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Wahl des/der Präsidenten/in, des/der Schatzmeisters/in und des/der Programmdirektors/in einerseits und des/der Vizepräsidenten/in und des/der Schriftführers/in andererseits erfolgt in jährlichem Wechsel. Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds endet mit der Annahme der Wahl durch das an seiner Stelle gewählte Vorstandsmitglied.
- (6) Legt ein Vorstandsmitglied sein Amt nieder oder scheidet es aus unabänderlichen Gründen (z.B. Krankheit, Umzug, Todesfall) im Laufe des Geschäftsjahres aus seinem Amt aus, ist der Vorstand berechtigt, dieses Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu besetzen.
- (7) Der Vorstand hat zeitnah nach Vorliegen des Jahresabschlusses über das vorausgegangene Geschäftsjahr einen Kassenbericht vorzulegen. Der Kassenbericht ist von zwei Kassenprüfern/innen zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein schriftlicher Bericht vorzulegen und von den Kassenprüfern/innen zu unterzeichnen. Die Kassenprüfer/innen berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung. Sie haben neben den in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliedern das Recht, einen Antrag auf Entlastung des Vorstandes zu stellen.
- (8) Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für das aktuelle Geschäftsjahr gewählt. Sie dürfen kein Mitglied des Vorstands sein.

## **§ 8 Beirat des Vereins**

Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, zu seiner Entlastung und Ergänzung einen Beirat schaffen. Über die Besetzung des Beirats entscheidet der Vorstand. Der Beirat hat keine Vertretungsbefugnis.

### **§ 9 Auflösung und Wegfall der Gemeinnützigkeit**

- (1) Wird gemäß den Bestimmungen dieser Satzung die Auflösung des Vereins beschlossen, erfolgt die Liquidation durch den/die Präsidenten/in und den/die Schatzmeister/in gemeinsam als Liquidator/innen gemäß den Bestimmungen der §§ 47 ff. BGB.
  
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Buxtehude, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Änderung der Satzung wird mit der Eintragung ins Vereinsregister wirksam.

Buxtehude, den